Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/12/2 2Ob409/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1953

Norm

ABGB §918 IVb2aa

Rechtssatz

Wenn der Käufer überhaupt nicht zurücktreten wollte, sondern immer nur auf Erfüllung bestand und dabei Nachfristen setzte, so sind diese "Nachfristen" rechtlich bedeutungslos.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 409/53
  Entscheidungstext OGH 02.12.1953 2 Ob 409/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0023983

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at